

nachgeprüft werden können (z. B. wegen dichten Straßenverkehrs), so daß er z. B. zur nächsten VP-Dienststelle gebracht werden muß.

Im Falle der Personalienermittlung eines (auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten) **nicht fluchtverdächtigen** Täters sind folgende Varianten möglich:

- 1) Der nicht fluchtverdächtige Täter weist sich gegenüber dem ihn auf frischer Tat antreffenden oder verfolgenden Bürger auf dessen Verlangen aus. In diesem Fall darf der Verdächtige nicht vorläufig festgenommen werden.
- 2) Der nicht fluchtverdächtige Täter ist dem ihn auf frischer Tat antreffenden oder verfolgenden Bürger nach Name und Anschrift bekannt. In diesem Fall darf der Verdächtige von dem Bürger nicht vorläufig festgenommen werden.
- 3) Der nicht fluchtverdächtige Täter weist sich auf Verlangen gegenüber dem ihn auf frischer Tat antreffenden oder verfolgenden Bürger (dem der Täter unbekannt ist) nicht aus. In diesem Fall darf der Täter von dem betreffenden Bürger nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festgenommen werden. Die Aufforderung des festnahmeberechtigten Bürgers an den Täter, zur nächsten Dienststelle z. B. der Volkspolizei mitzukommen, verwirklicht bereits die rechtmäßige Festnahmeerklärung nach § 125 Abs. 1 StPO.
- 4) Der nicht fluchtverdächtige Täter weist sich auf Verlangen nicht aus, sondern erklärt von sich aus glaubwürdig dem ihn auf frischer Tat antreffenden oder verfolgenden Bürger (der ihn nicht kennt und ihm gegenüber noch keine Festnahmeerklärung abgegeben hat), er werde freiwillig mit ihm zur nächsten VP-Dienststelle gehen. In diesem Fall darf der Verdächtige von dem Bürger nicht vorläufig festgenommen werden.
- 5) Der nicht fluchtverdächtige Täter kann sich gegenüber dem ihn auf frischer Tat antreffenden oder verfolgenden Bürger (der ihn nicht kennt) nicht ausweisen, weil er keine vertrauenswürdigen Ausweispapiere bei sich führt. Er wird aber durch einen Dritten nach Name und Adresse identifiziert. Damit braucht sich der den Täter auf frischer Tat antreffende oder verfolgende Bürger nicht zu begnügen, auch dann nicht, wenn der Dritte sich selbst zuverlässig ausweist. Auch mit der Feststellung des polizeilichen Kennzeichens des vom Täter benutzten Kraftfahrzeugs braucht sich der ihn auf frischer Tat antreffende oder verfolgende Bürger nicht zu begnügen. Da § 125 Abs. 1 StPO bestimmt, daß der Verdächtige, wenn er sich nicht ausweist, vorläufig festgenommen werden kann, ist im beschriebenen Fall der ihn auf frischer Tat antreffende oder verfolgende Bürger zur vorläufigen Festnahme befugt.